Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 337/75 DES RATES

vom 10. Februar 1975

über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

(ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 1946/93 des Rates vom 10. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	L 181	11	23.7.1993
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 1131/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	L 127	1	19.5.1994
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 354/95 des Rates vom 20. Februar 1995	L 41	1	23.2.1995

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985

▼B

VERORDNUNG (EW§G) Nr. 337/75 DES RATES

vom 10. Februar 1975

über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch seinen Beschluß vom 2. April 1963 [3] auf der Grundlage von Artikel 128 des Vertrages die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung aufgestellt.

Die Kommission hat nach Artikel 118 des Vertrages die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, zu fördern.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm [4] als eines der Ziele die Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung festgelegt, um schrittweise deren wesentliche Ziele zu erreichen, und zwar insbesondere die Angleichung der Ausbildungsebenen, namentlich durch die Schaffung eines Europäischen Zentrums für berufliche Bildung; der Rat hat dieses Ziel in die Liste der Prioritäten aufgenommen.

Die Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik wirft immer vielschichtigere Probleme auf, deren Lösung eine breite Mitwirkung der betreffenden Kreise und speziell der Sozialpartner erforderlich macht.

Die Schaffung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung — ein von den Dienststellen der Kommission unabhängiges Organ, das aber mit diesen weitestgehend zusammenarbeiten muß — ist notwendig, damit diese gemeinsame Politik auf wirksame Weise durchgeführt werden kann; im Vertrag sind für die Schaffung eines solchen Zentrums keine speziellen Befugnisse vorgesehen.

Das Zentrum wird im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften errichtet und übt seine Tätigkeiten im Rahmen des Gemeinschaftsrechts aus. Es ist angezeigt, die Bedingungen für die Anwendung bestimmter allgemeiner Vorschriften festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Europäiscbes Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, im folgenden „Zentrum“ genannt, errichtet.

Dem Zentrum wird in allen Mitgliedstaaten die für juristische Personen weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt.

(1) ABl. Nr. C 127 vom 18. 10. 1974, S. 20.
(2) ABl. Nr. C 125 vom 16. 10. 1974, S. 41.
(3) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.
(4) ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. l.

▼**M2**

Das Zentrum verfolgt keinen Erwerbszweck. Es hat seinen Sitz in Saloniki.

▼**B**

Artikel 2

(1) Das Zentrum hat die Aufgabe, die Kommission zu unterstützen, um die Berufsbildung und die ständige Weiterbildung auf Gemeinschaftsebene zu fördern und weiterzuentwickeln.

Zu diesem Zweck leistet es im Rahmen der von der Gemeinschaft festgelegten Leitlinien seinen wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik.

Insbesondere fördert es den Informations- und Erfahrungsaustausch.

(2) Das Zentrum hat insbesondere die Aufgabe,

— eine ausgewählte Dokumentation vor allem über den jeweiligen Stand der Kenntnisse, die neuesten Entwicklungen und die Forschungsarbeiten auf den einschlägigen Gebieten sowie über die Probleme hinsichtlich der Strukturen der Berufsbildung zu erstellen;

— zur Weiterentwicklung und Koordinierung der Forschung auf den genannten Gebieten beizutragen;

— die Verbreitung zweckdienlicher Dokumentation und Information zu gewährleisten;

— die Initiativen zu fördern und zu unterstützen, durch die eine konzertierte Lösung der Probleme der Berufsbildung erleichtert werden kann. In diesem Rahmen wird die Tätigkeit des Zentrums vor allem der Frage der Angleichung der beruflichen Ausbildungsniveaus gelten, damit insbesondere eine gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse und sonstigen Nachweise über den Abschluß der Berufsausbildung erreicht wird;

— einen Treffpunkt für die beteiligten Parteien zu bilden.

(3) Das Zentrum berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die Beziehungen, die zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen bestehen.

Artikel 3

(1) Das Zentrum trifft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen. Es kann insbesondere

— Kurse und Seminare durchführen;

— Studienverträge abschließen und als Beitrag zur Durchführung des Arbeitsprogramms des Zentrums richtungweisende Modellvorhaben oder Einzelvorhaben ausführen lassen oder erforderlichenfalls selbst ausführen;

— zweckdienliche Dokumentation, insbesondere ein gemeinschaftliches Berufsbildungsbulletin, herausgeben und verbreiten.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben stellt das Zentrum die geeigneten Kontakte her, insbesondere mit den öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen Fachinstituten, mit Behörden und Lehranstalten sowie mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen.

Artikel 4

▼**M1**

(1) Das Zentrum wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus ►**M3** 48 ◄ Mitgliedern zusammensetzt, und zwar aus

a) ►**M3** fünfzehn ◄ Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten,

b) ►**M3** fünfzehn ◄ Vertretern der Arbeitgeberverbände,

c) ►**M3** fünfzehn ◄ Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen,

d) drei Vertretern der Kommission.

▼**M1**

Die unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Mitglieder werden vom Rat ernannt, und zwar jeweils ein Vertreter je Mitgliedstaat für jede der vorgenannten Gruppen.

Die Vertreter der Kommission werden von dieser ernannt.

▼**B**

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats ein.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

Artikel 5

Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung, die in Kraft tritt, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen entsprechend den Erfordernissen des jährlichen Arbeitsprogramms. Er unterrichtet die Kommission regelmäßig über die Tätigkeiten des Zentrums.

Artikel 6

(1) Der Direktor des Zentrums wird von der Kommission an Hand einer vom Verwaltungsrat vorgelegten Kandidatenliste ernannt.

(2) Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre; Wiederernennung ist möglich.

Artikel 7

(1) Der Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus; ihm obliegt die tägliche Geschäftsführung des Zentrums. Er nimmt die rechtliche Vertretung des Zentrums wahr.

(2) Er hat die Arbeiten des Verwaltungsrats vorzubereiten und zu organisieren und nimmt bei dessen Sitzungen die Sekretariatsgeschäfte wahr.

(3) Er koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

(4) Er besitzt Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal, das von ihm eingestellt und entlassen wird.

(3) Er koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

Artikel 8

(1) An Hand eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs legt der Verwaltungsrat das jährliche Arbeitsprogramm im Einvernehmen mit der Kommission fest. Darin sind die von den Gemeinschaftsorganen gewünschten vordringlichen Arbeiten zu berücksichtigen.

(2) Das Zentrum plant seine Tätigkeiten unter Berücksichtigung entsprechender Arbeiten anderer Stellen, die auf dem Gebiet der Berufsbildung tätig sind.

▼M1

———————

▼B

Artikel 10

Der Verwaltungsrat stellt für jedes Haushaltsjahr einen vollständigen Einnahmen- und Ausgabenplan auf, der auszugleichen ist; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 11

▼M1

(1) Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission spätestens am 31. März jeden Jahres den Voranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben. Dieser Voranschlag, der einen Stellenplan enthält, wird von der Kommission zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und an den Rat weitergeleitet.

(2) Die Haushaltsbehörde legt die Mittel fest, die für den für das Zentrum bestimmten Zuschuß zur Verfügung stehen.

Für diese Mittel gilt das für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel angewandte Verfahren.

Die Haushaltsbehörde legt den Stellenplan des Zentrums fest.

▼B

(3) Der Verwaltungsrat legt den Einnahmen- und Ausgabenplan vor Beginn des Haushaltsjahres fest und paßt ihn dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Zuschuß an. Der auf diese Weise festgelegte Voranschlag wird von der Kommission an die Haushaltsbehörde weitergeleitet.

Artikel 12

(1) Die für das Zentrum geltenden Finanzvorschriften werden nach Artikel 209 des Vertrages erlassen.

▼M1

———————

———————

▼B

►M1 ——————— ◄ Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einbeziehung aller Einnahmen des Zentrums erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

▼M1

Artikel 12a

(1) Der Verwaltungsrat verabschiedet spätestens am 31. März den vom Direktor vorbereiteten jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit, die Finanzlage und die Zukunftsaussichten des Zentrums und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Rechnungshof.

Ebenfalls bis spätestens 31. März übermittelt der Verwaltungsrat dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof außerdem die Haushaltsordnung, die Analyse der Haushaltsführung sowie die Vermögensübersicht des Zentrums für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Der Rechnungshof prüft diese Dokumente gemäß Artikel 206a des Vertrages.

(2) Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und der Kommission spätestens am 30. November seinen Jahresbericht mit den Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des

▼M1

Rechnungshofes und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dem Verwaltungsrat des Zentrums Entlastung nach den in Artikel 206b des Vertrages vorgesehenen Verfahren.

Artikel 13

Die Bestimmungen betreffend das Personal des Zentrums werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlassen.

▼B

Artikel 14

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktor und das Personal des Zentrums sowie jede Person, die an der Tätigkeit des Zentrums teilnimmt, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Artikel 15

Die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Zentrum.

Artikel 16

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Zentrum.

Artikel 17

(1) Die vertragliche Haftung des Zentrums bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom Zentrum abgeschlossenen Vertrag enthalten ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Zentrum den von ihm oder durch seine Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachtcn Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den Schadenersatz zuständig.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Zentrum bestimmt sich nach den Vorschriften betreffend das Personal des Zentrums.

Artikel 18

Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung des Zentrums kann von jedem Mitgliedstaat, jedem Mitglied des Verwaltungsrats oder jeder dritten Person, die hiervon unmittelbar und individuell betroffen ist, zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden.

Die Kommission muß innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beteiligte von der angefochtenen Handlung Kenntnis erlangt hat, damit befaßt werden.

Die Kommission trifft innerhalb eines Monats eine Entscheidung. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt dies als Ablehnung.

▼B

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.